

GESA GÜTTLER

Gerichtliche Genehmigungen im Familienrecht

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

herausgegeben von

Rolf Stürner

217



Gesa Güttler

Gerichtliche Genehmigungen im Familienrecht

Mohr Siebeck

Gesa Güttler, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und Ergänzungsstudiengang „Rechtsintegration in Europa“ an der Georg-August-Universität Göttingen und der Katholieke Universiteit Leuven (MLE.); 2016 Erstes Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung; Wissenschaftliche Hilfskraft bei der Bundesärztekammer; Rechtsreferendariat am OLG Frankfurt am Main; 2023 Zweites Staatsexamen; 09/2023–04/2025 Richterin, Amtsgericht Kassel; seit 05/2025 Richterin, Landgericht Kassel.
orcid.org/0009-0005-1433-4057

ISBN 978-3-16-164056-8 / eISBN 978-3-16-164057-5
DOI 10.1628/978-3-16-164057-5

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Gesa Güttler.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nichtkommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der Urheberin unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mininig im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern
Monika und Dr. med. Gero Güttler

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen.

Besonderer Dank gilt zuvörderst meinem verehrten Doktorvater, Herrn *Professor Dr. Dr. h.c. Volker Lipp*, für die stets weiterführenden Impulse, die kontinuierliche Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen in diese Arbeit und meine Person.

Frau *Professorin Dr. Barbara Veit* danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und ihre wertvollen Anmerkungen, ebenso Herrn *Professor Dr. Thomas Mann* für seine Ratschläge und den Vorsitz der Prüfungskommission.

Dankbar bin ich zudem der Stiftung *Vorsorge* für die finanzielle Unterstützung dieser Arbeit und Herrn *Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürmer* für die Aufnahme in diese Schriftenreihe. Vielfältige Förderung habe ich durch das *Elisabeth-Selbert-Mentoring* unter Leitung von zunächst Frau *Professorin Dr. Katrin Höffler* und sodann Frau *Professorin Dr. Eva Schumann* erfahren.

Ein großer Dank gilt *Lena Baltzer* und *Dr. Katharina Knoche* für die intensive Durchsicht des Manuskripts und den fachlichen wie persönlichen Austausch.

Mein tiefer Dank gilt *Florian Evers* dafür, dass er mich stets bestärkt und den Entstehungsprozess dieser Arbeit mit immerwährender Geduld begleitet hat.

Der größte Dank gebührt meinen geliebten Eltern, *Monika* und *Dr. med. Gero Güttler*. Beide haben mich in der Promotions- sowie in jeder anderen Lebensphase bedingungslos unterstützt, bestärkt und gefördert. Ihnen ist diese Arbeit in tiefster Dankbarkeit und Verbundenheit gewidmet.

Vellmar, September 2024

Gesa Güttler

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Vorbemerkung	XVII
§ 1 Einleitung	1
I. Problemstellung	4
II. Gang der Untersuchung	8
§ 2 Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Familienrecht	9
I. Einführung	9
II. Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Erwachsenenschutzrecht	10
III. Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Kindschaftsrecht	42
IV. Ergebnis	70
§ 3 Rechtliche Struktur der gerichtlichen Genehmigung im Familienrecht	75
I. Vorüberlegungen	75
II. Terminus „Genehmigung“ im Familienrecht	77
III. Regelungsmethode und Auslegung der Genehmigungstatbestände	78
IV. Einordnung der gerichtlichen Genehmigung	87
V. Wirksamwerden genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte	91
VI. Innengenehmigungen und Anzeigepflichten	101
VII. Ergebnis	104

§ 4 Maßstab der gerichtlichen Genehmigung	107
I. Vorüberlegungen	107
II. Der Terminus „Genehmigungsfähigkeit“	110
III. Pflichtenkreise der Fürsorgepersonen	110
IV. Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Erwachsenenschutzrecht	111
V. Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Kindschaftsrecht	134
VI. Ergebnis	153
§ 5 Zusammenfassung	157
Literaturverzeichnis	163
Sachregister	179

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Vorbemerkung	XVII
§ 1 Einleitung	1
I. Problemstellung	4
II. Gang der Untersuchung	8
§ 2 Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Familienrecht	9
I. Einführung	9
II. Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Erwachsenenschutzrecht	10
1. Vorüberlegungen	10
2. Betreuungsrecht	14
a) Ziel der rechtlichen Betreuung	15
b) Rechtlicher Betreuer und Betreuungsgericht	17
aa) Aufgaben des rechtlichen Betreuers	18
bb) Aufgaben des Betreuungsgerichts	21
(1) Aufsicht und Kontrolle	22
(2) Beratung und Unterstützung	25
cc) Fazit	27
c) Funktionen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung	27
aa) Präventive Aufsicht und Kontrolle	27
bb) Beratung und Unterstützung	28
d) Zwischenergebnis	29
3. Recht der Vorsorgevollmacht	30
a) Ziel der Vorsorgevollmacht	30
b) Bevollmächtigter und Betreuungsgericht	31
aa) Aufgaben des Bevollmächtigten	31

bb)	Aufgaben des Betreuungsgerichts	33
(1)	Aufsicht und Kontrolle	34
(2)	Beratung und Unterstützung	38
cc)	Fazit	38
c)	Funktionen der betreuungsgerichtlichen Genehmigung	39
aa)	Präventive Aufsicht und Kontrolle	39
bb)	Beratung und Unterstützung	40
d)	Zwischenergebnis	41
4.	Zusammenfassung	41
<i>III.</i>	<i>Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Kindschaftsrecht</i>	42
1.	Vorüberlegungen	42
2.	Eltern-Kind-Verhältnis	45
a)	Ziel der elterlichen Sorge	45
b)	Eltern und Familiengericht	47
aa)	Aufgaben der Eltern	47
bb)	Aufgaben des Familiengerichts	50
(1)	Aufsicht und Kontrolle	50
(2)	Unterstützung und Beratung	52
cc)	Fazit	52
c)	Funktionen der familiengerichtlichen Genehmigung	53
aa)	Präventive Aufsicht und Kontrolle	53
bb)	Beratung und Unterstützung	54
d)	Zwischenergebnis	55
3.	Vormundschaft	56
a)	Ziel der Vormundschaft	56
b)	Vormund und Familiengericht	57
aa)	Aufgaben des Vormunds	58
bb)	Aufgaben des Familiengerichts	61
(1)	Aufsicht und Kontrolle	61
(2)	Beratung und Unterstützung	63
cc)	Fazit	65
c)	Funktionen der familiengerichtlichen Genehmigung	66
aa)	Präventive Aufsicht und Kontrolle	66
bb)	Beratung und Unterstützung	67
d)	Zwischenergebnis	68
4.	Zusammenfassung	69
<i>IV.</i>	<i>Ergebnis</i>	70

§ 3 Rechtliche Struktur der gerichtlichen Genehmigung im Familienrecht	75
I. Vorüberlegungen	75
II. Terminus „Genehmigung“ im Familienrecht	77
III. Regelungsmethode und Auslegung der Genehmigungstatbestände	78
1. Enumeration der Genehmigungstatbestände	78
2. Auslegung der Genehmigungstatbestände	81
a) Grundsatz der „formalen Auslegung“ (Analogieverbot)	82
b) Teleologische Reduktion der Genehmigungstatbestände	84
3. Zusammenfassung	86
IV. Einordnung der gerichtlichen Genehmigung	87
1. Doppelnatur der gerichtlichen Genehmigung	87
2. Gerichtliche Genehmigung als staatlicher Hoheitsakt	89
3. Stellungnahme	90
V. Wirksamwerden genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte	91
1. Grundsatz: Letztentscheidungskompetenz der Fürsorgeperson	91
2. Einseitige Rechtsgeschäfte	93
3. Zweiseitige Rechtsgeschäfte	94
a) Vorherige gerichtliche Genehmigung	95
b) Nachträgliche gerichtliche Genehmigung	96
aa) Bedeutung und Rechtsnatur der Mitteilung	96
bb) Rechtslage bei der sog. „Doppelbevollmächtigung“	100
VI. Innengenehmigungen und Anzeigepflichten	101
1. Innengenehmigungen	101
2. Anzeigepflichten	103
3. Zusammenfassung	104
VII. Ergebnis	104
§ 4 Maßstab der gerichtlichen Genehmigung	107
I. Vorüberlegungen	107
II. Der Terminus „Genehmigungsfähigkeit“	110
III. Pflichtenkreise der Fürsorgepersonen	110
IV. Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Erwachsenenschutzrecht	111
1. Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Betreuungsrecht	111
a) Rechtslage bis zum 31.12.2022	112
aa) Pflichtwidriges Handeln des Betreuers	113

(1) Vorgaben aus § 1901 Abs. 3 und 2 BGB a.F.	114
(2) Entscheidung des Betreuers in Gesundheitsangelegenheiten	116
bb) Fazit	116
b) Rechtslage ab dem 1.1.2023	117
aa) Pflichtwidriges Handeln des Betreuers	117
(1) Vorgaben aus § 1821 Abs. 2–4 BGB	117
(2) Entscheidung des Betreuers in Gesundheitsangelegenheiten	121
bb) Fazit	127
c) Zwischenergebnis	127
2. Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Recht der Vorsorgevollmacht	129
a) Pflichtwidriges Handeln des Vorsorgebevollmächtigten	129
aa) Vorsorgeverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Vollmachtgeber	130
bb) Entscheidung des Bevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten	132
b) Zwischenergebnis	133
3. Zusammenfassung	133
V. <i>Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Kindschaftsrecht</i>	134
1. Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Eltern- Kind Verhältnis	135
a) Rechtslage bis zum 31.12.2022	135
aa) Pflichtwidriges Handeln der Eltern	138
(1) Personenbezogene Angelegenheiten	138
(2) Vermögensbezogene Angelegenheiten	139
bb) Zwischenergebnis	140
b) Rechtslage ab dem 1.1.2023	141
c) Zwischenergebnis	142
2. Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Vormundschaftsrecht	144
a) Rechtslage bis zum 31.12.2022	144
aa) Pflichtwidriges Handeln des Vormunds	145
(1) Personenbezogene Angelegenheiten	145
(2) Vermögensbezogene Angelegenheiten	147
bb) Zwischenergebnis	148
b) Rechtslage ab dem 1.1.2023	148
aa) Genehmigungsmaßstab der Personensorge	148
bb) Genehmigungsmaßstab der Vermögenssorge	150
c) Zwischenergebnis	152
3. Zusammenfassung	152
VI. <i>Ergebnis</i>	153

Inhaltsverzeichnis

XV

§ 5 Zusammenfassung	157
Literaturverzeichnis	163
Sachregister	179

Vorbemerkung

Die in dieser Dissertation verwendeten Abkürzungen sind entnommen aus:

Kirchner, Hildebert (Begr.)/Böttcher, Eike, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, Berlin 2021.

Einleitung

In jeder Gemeinschaft gibt es Personen, die nicht in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise ohne Unterstützung anderer zu besorgen. In einem Rechts- und Sozialstaat wie der Bundesrepublik Deutschland, deren Verfassung die Menschenwürde und die Grundrechte schützt, gehört es zu den zentralen Aufgaben der Rechtsordnung, die rechtliche Situation eben dieser Personen zu regeln.¹

Im *Familienrecht* ist die rechtliche Situation schutzbedürftiger Personen in den verschiedenen Fürsorgeverhältnissen geregelt, wobei differenziert wird, ob die Fürsorge gegenüber einer volljährigen oder einer minderjährigen Person erfolgt. Während im Erwachsenenschutzrecht die Fürsorge gegenüber volljährigen Personen geregelt ist, wird im Kindschaftsrecht die Fürsorge gegenüber minderjährigen Personen geregelt.

Im *Erwachsenenschutzrecht* wird die rechtliche Situation Volljähriger, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung ganz oder teilweise nicht rechtlich besorgen können, im *Betreuungsrecht* geregelt. Sofern die Voraussetzungen des § 1814 BGB vorliegen, bestellt das Betreuungsgericht für die im Einzelfall erforderlichen Aufgabenkreise einen rechtlichen Betreuer², der den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gem. § 1823 BGB vertreten kann. Die Betreuung als staatliche Rechtsfürsorge kann vermieden werden, wenn eine sog. *Vorsorgevollmacht* errichtet wird, welche die Aufgaben der Betreuung als private Fürsorgeorganisation übernimmt. Sofern eine Vorsorgevollmacht getroffen wurde, genießt dieser privatrechtlich ausgestaltete Erwachsenenschutz unter den Voraussetzungen des § 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BGB gegenüber der rechtlichen Betreuung Vorrang. Vertretungsmacht gegenüber Dritten erlangt die Vertrauensperson aufgrund einer ihr erteilten Vollmacht, §§ 166 Abs. 2 S. 1, 167 BGB.

Im *Kindschaftsrecht* ist im Bereich des *Eltern-Kind-Verhältnisses* bestimmt, dass die Eltern grundsätzlich die umfangreiche Sorge für ihr Kind innehaben und

¹ Art. 20, 28 und Art. 1, 2 ff. GG. Dieser Schutz wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts als eine der „vornehmsten Aufgaben“ der deutschen Rechtsordnung bezeichnet, s. *Breit ZblFG* 1903/04, 389. Im Übrigen s. nur *Veit*, in: Staudinger, 2020, Vorbem. zu § 1773 ff. BGB Rn. 1 ff.

² Zur Vereinfachung wird die maskuline Genusform verwendet, es sind jedoch Personen jeden Geschlechts gemeint. Dies gilt für alle Personen und Personengruppen. Im Kontext des BGB ist gem. § 1814 Abs. 1 BGB mit der Bezeichnung „Betreuer“ der „rechtliche Betreuer“ gemeint, vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 231. Dasselbe gilt für diese Untersuchung.

dessen gesetzliche Vertreter sind, §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB. Das *Vormundschaftsrecht* wurde vom Gesetzgeber in Anlehnung an die elterliche Sorge konzipiert.³ Der Vormund hat grundsätzlich die umfangreiche Sorge für den Mündel, d.h. für den Minderjährigen, der nicht unter elterlicher Sorge steht, dessen Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind oder dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, § 1773 Abs. 1 BGB. Auch dem Vormund ist gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt, § 1789 Abs. 2 S. 1 BGB.

Die Pflegschaft für Minderjährige (§§ 1809 ff. BGB) gehört ihrer Natur nach auch zu den vormundschaftlichen Fürsorgeverhältnissen. Wegen ihrer strukturellen Ähnlichkeit mit der Vormundschaft werden auf die Pflegschaft gem. § 1813 Abs. 1 BGB die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechend angewendet, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Die Regelungen des Vormundschaftsrechts stehen auch zurück, wenn sich ihre Anwendung nicht mit dem Sinn der jeweiligen Pflegschaft verträgt („entsprechende“ Anwendung). Im Bereich der sonstigen Pflegschaften i.S.d. §§ 1882 ff. BGB sind die Vorschriften des Betreuungsrechts gem. § 1888 Abs. 1 BGB entsprechend anwendbar, soweit sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Da die Pflegschaften demnach keine einheitliche Erscheinung sind und sich ihre Zielsetzung je nachdem unterscheidet, ob die Fürsorge für einen Minderjährigen oder einen Volljährigen ausgeübt und welcher Fürsorgezweck verfolgt wird, sind sie nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Betreuer und Vorsorgebevollmächtigter sowie Eltern und Vormund haben im Rahmen ihrer Fürsorgetätigkeit eine große Verantwortung. Durch die ihnen gesetzlich bzw. rechtsgeschäftlich eingeräumte Vertretungsmacht haben die Fürsorgepersonen⁴ die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Vertretungsmacht in personen- und vermögensrechtlicher Hinsicht für den Betroffenen⁵ tätig zu werden. Willenserklärungen, welche die Fürsorgeperson innerhalb der ihr zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Betroffenen abgibt, wirken gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB unmittelbar für und gegen den Betroffenen.⁶ Dabei sind nicht nur rechtliche Handlungen, wie z.B. der Abschluss von Verträgen, sondern auch rechtsgeschäftsähnliche Erklärungen, wie z.B. die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung, einer Stellvertretung durch die Fürsorgeperson zugänglich.

Viele Angelegenheiten, aus denen sich nach Auffassung des Gesetzgebers besondere Risiken in persönlicher oder vermögensrechtlicher Hinsicht für den Be-

³ Motive IV, 1096.

⁴ Mit dem Begriff „Fürsorgepersonen“ sind Betreuer, Vorsorgebevollmächtigter, Eltern und Vormund gleichermaßen gemeint.

⁵ Mit dem Begriff „Betroffene“ sind Betreute, Vollmachtgeber, Kinder und Mündel gleichermaßen gemeint.

⁶ Die Vorschrift des § 164 Abs. 1 S. 1 BGB findet entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber dem Betroffenen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt, vgl. § 164 Abs. 3 BGB.

troffenen ergeben, stehen unter einem *gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt*.⁷ Dies bedeutet, dass das Handeln der Fürsorgeperson in dem Rechtskreis des Betroffenen durch das Familien- bzw. Betreuungsgericht⁸ genehmigt werden muss. So bedürfen beispielsweise sowohl der Betreuer, die Eltern als auch der Vormund einer gerichtlichen Genehmigung zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück.⁹ Für eine Unterbringung des Betroffenen, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedürfen sämtliche Fürsorgepersonen einer gerichtlichen Genehmigung.¹⁰ Derartige Genehmigungsvorschriften im Bereich personen- und vermögensrechtlicher Angelegenheiten finden sich im BGB und FamFG¹¹ und in anderen Gesetzen¹².

⁷ In der Untersuchung von *Weingarth-Theis*, S. 509 ff. findet sich in Anlage IX eine Aufteilung der Genehmigungstatbestände in vermögens- und personenrechtliche Angelegenheiten in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1.1.2023.

⁸ Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten Minderjähriger sind beim Familiengericht konzentriert. Das Betreuungsgericht ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) am 1.9.2009 (BGBl. 2008 I, 2586) das für Betreuungsangelegenheiten Volljähriger berufene Gericht.

⁹ Für den Betreuer ergibt sich diese Genehmigungspflicht unmittelbar aus § 1850 Nr. 1 BGB, für die Eltern aus §§ 1643 Abs. 1 i.V.m. 1850 Nr. 1 BGB und für den Vormund aus §§ 1799 Abs. 1 i.V.m. 1850 Nr. 1 BGB.

¹⁰ Für den Betreuer ergibt sich die Genehmigungspflicht der freiheitsentziehenden Unterbringung unmittelbar aus § 1831 Abs. 2 S. 1 BGB, für den Bevollmächtigten nach Maßgabe des § 1820 Abs. 2 Nr. 2 BGB aus § 1831 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 S. 1 BGB. Für die Eltern ergibt sich die Genehmigungspflicht unmittelbar aus § 1631b Abs. 1 S. 1 BGB, für den Vormund aus §§ 1795 Abs. 1 S. 3 i.V.m. 1631b Abs. 1 S. 1 BGB.

¹¹ Beispielsweise bedarf der gesetzliche Vertreter gem. § 125 Abs. 2 S. 2 FamFG für den Antrag auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe eines geschäftsunfähigen Ehegatten der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts.

¹² So bedarf der Vormund eines Miteigentümers bei einem Antrag auf Teilversteigerung für seinen Mündel gem. § 181 Abs. 2 S. 2 ZVG einer Genehmigung des Familiengerichts; der Betreuer eines Miteigentümers bedarf in diesem Fall einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

I. Problemstellung

Nach einem langen Reformprozess¹³ trat das *Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021*¹⁴ am 1.1.2023¹⁵ in Kraft und reformierte unter anderem die gerichtlichen Genehmigungen im Familienrecht.¹⁶ Die Vorschriften über die gerichtlichen Genehmigungen standen bis diesem Zeitpunkt fortlaufend in der Kritik.¹⁷ Diese Kritik bezog sich zum einen auf die Unübersichtlichkeit der Genehmigungstatbestände, da die Genehmigungsvorschriften zahlreich und aus historischen Gründen verstreut im BGB, FamFG und in anderen Gesetzen geregelt waren.¹⁸ Zum anderen wurde kritisiert, dass die

¹³ Für einen Überblick über den Reformprozess s. z.B. *Joecker*, Das neue Betreuungsrecht, S. 2 ff.

¹⁴ BGBl. 2021 I, 882, im Folgenden als „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ bezeichnet. Der Titel lässt vermuten, dass ausschließlich das Vormundschafts- und Betreuungsrecht reformiert wurden. Aufgrund der Verweisungen im Kinderschutzrecht auf das Vormundschafts- und Betreuungsrecht handelt es sich aber auch um eine Reform des Kinderschutzrechts, soweit die genannten Regelungsgegenstände betroffen sind. Das Gesetz beinhaltet aus diesem Grund eine Reform aller Fürsorgeverhältnisse, vgl. *Lipp/Baltzer/Breschl/Hesse/Schröder*, in: Ganner/Rieder/Voithofer/Welti (Hrsg.), Die Umsetzung der UN-BRK in Österreich und Deutschland, S. 130. Hiervon ist aufgrund der Verweise bei den Pflögschaften auf das Vormundschaftsrecht auch das Pflögschaftsrecht umfasst, s. *Lipp*, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts, S. 1, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html, zuletzt abgerufen am 18.2.2024; ferner *Veit* FamRZ 2019, 337, 338 zum zweiten Diskusstentwurf; *Kurze* ZAP 2023, 327.

¹⁵ Den Ländern und anderen Rechtsanwendern sollte hierdurch eine ausreichende Umsetzungsfrist gewährleistet werden, vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 106, 501; *Schnellenbach/Normann-Scheerer/Loer* BtPrax 2021, 83, 88.

¹⁶ Diese Arbeit konzentriert sich dem Untersuchungsgegenstand entsprechend auf die Änderungen infolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, welche die gerichtlichen Genehmigungen im Familienrecht betreffen. Für einen umfassenden Überblick über weitere, zentrale Neuerungen s. etwa *Fröschle*, Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, Rn. 1 ff.; *Schnellenbach*, in: *Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke*, Betreuungsrecht für die Praxis, Rn. 1 ff.; *Brosey*, in: *Brosey/Lesting/Loer/Marschner*, Betreuungsrecht, Rn. 1 ff. jeweils m.w.N.

¹⁷ Vgl. etwa *Huhn* RpflStud. 1982, 81: „Kasuistik beherrscht die Frage, ob eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung notwendig ist, und Alltagswissen entscheidet darüber, ob sie zu erteilen ist“; *Horn* ZEV 2020, 748, 752; *Seggewißel/Weber* BtPrax 2017, 229, 231; *Lamberz* FamRZ 2012, 162 ff.; *Eickmann* Rpfler 1983, 199; *Damrau* FamRZ 1984, 842 ff.; *Bienwald* RpflStud. 2017, 211; *Zeiser* Rpfler 2017, 429 ff.; *Flume* FamRZ 2016, 277 ff.

¹⁸ *Weingarth-Theis*, S. 405 ff. fasst in Anlage I ihrer Untersuchung einen Großteil der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geltenden Genehmigungsvorschriften zusammen. Für einen solchen Überblick nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Bereich der Betreuung und Bevollmächtigung s. *Fiala*, S. 73 ff.

druck, dass dem Betreuungsgericht eine eigene Entscheidungskompetenz zusteht und es, zumindest im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Grundstücksverkauf, eigene wirtschaftliche Überlegungen bzw. Erwägungen anstellen darf. Die Wünsche des Betreuten werden als Ausgangspunkt der gerichtlichen Gesamtabwägung bezeichnet, doch stellen sie ausdrücklich lediglich einen Abwägungsgesichtspunkt dar. Daher stellten die Gerichte die Wünsche des Betreuten nicht selten hinten an.²³

Ähnliche, teilweise sogar identische Formulierungen finden sich in der Rechtsprechung zu genehmigungsbedürftigen Angelegenheiten im Rahmen anderer Fürsorgeverhältnisse. Nach den Ausführungen des KG hat das Familiengericht beispielsweise auch im Bereich des Eltern-Kind-Verhältnisses bei der gerichtlichen Genehmigung eine Gesamtabwägung vorzunehmen, wobei es Zweckmäßigungs- und Nützlichkeitsabwägungen anstellen könne.²⁴ Das KG verweist auf einen Beschluss des BayObLG, in dem bezüglich einer Genehmigung im Bereich des Vormundschaftsrechts ebenfalls ausgeführt wird, dass sich das Gericht auf den Standpunkt eines verständigen, die Tragweite des Geschäfts überblickenden Volljährigen zu stellen habe und deshalb auch Zweckmäßigungs- und Nützlichkeitsabwägungen anstellen könne.²⁵ Diese und vergleichbare Ausführungen in der Literatur²⁶ erwecken den Anschein, dass für die verschiedenen familienrechtlichen Fürsorgeverhältnisse im Wesentlichen derselbe Genehmigungsmaßstab gilt; und zwar mit einem großen Beurteilungsspielraum des genehmigenden Gerichts, das dabei eigene Zweckmäßigungs- und Nützlichkeitsabwägungen anstellen kann.

Die einzelnen Fürsorgeverhältnisse weisen jedoch jeweils eigene Charakteristika auf, die auch im Rahmen der Genehmigungsentscheidung beachtet werden müssen. Dies betrifft nicht nur den Umstand, *gegenüber wem* die Fürsorge erfolgt (Erwachsener bzw. Minderjähriger), sondern auch, *wer* die Fürsorge ausübt (Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigter, Eltern oder Vormund). Während das Selbstbestimmungsrecht Erwachsener gesichert und verwirklicht werden muss und diese vor einer nicht eigenverantwortlichen Selbstschädigung zu schützen sind,²⁷ sollen Minderjährige während des Fürsorgeverhältnisses erst zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung erzogen und vor Selbst- und Fremdgefährdung geschützt werden.²⁸ Dementsprechend sind im Erwachsenenschutz die

²³ Vgl. LG Hagen BtPrax 2014, 184 ff.

²⁴ KG NJW-RR 2020, 681.

²⁵ BayObLG FamRZ 1990, 208.

²⁶ Für die Literatur vgl. etwa *Kemper*, in: HK-BGB, § 1862 BGB Rn. 4; *Trautmann*, in: HK-BUR, Bd. 2, 139. Aktualisierung August 2022, Vor § 1855 BGB Rn. 20.

²⁷ S. zum Ziel der rechtlichen Betreuung unter § 2 II. 2. a), für die Aufgaben des Betreuers unter § 2 II. 2. b) aa). Zum Ziel der Vorsorgevollmacht unter § 2 II. 3. a), für die Aufgaben des Vorsorgebevollmächtigten unter § 2 II. 3. b) aa).

²⁸ S. zum Ziel der elterlichen Sorge unter § 2 III. 2. a), für die Aufgaben der Eltern unter § 2 III. 2. b) aa). Zum Ziel der Vormundschaft unter § 2 III. 3. a), für die Aufgaben des Vormunds unter § 2 III. 3. b) aa).

Wünsche bzw. hilfsweise der mutmaßliche Wille des Betreuten bzw. des Vollmachtgebers maßgeblich,²⁹ im Kindschaftsrecht demgegenüber das Kindes- bzw. Mündelwohl.³⁰ Alle Fürsorgepersonen handeln im Rahmen ihrer Fürsorgetätigkeit *selbstständig*, um die Grundrechte des Betroffenen vor dem staatlichen Gericht zu schützen.³¹ Die Selbstständigkeit der Eltern beruht zudem auf ihrem Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 8 EMRK. Die Selbstständigkeit des Vorsorgebevollmächtigten verdankt sich unmittelbar dem Selbstbestimmungsrecht des Vollmachtgebers.

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurden in den Fürsorgeverhältnissen verschiedene Genehmigungsmaßstäbe explizit geregelt, vgl. §§ 1862 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 1821 Abs. 2–4 BGB für das Betreuungsrecht, § 1644 Abs. 1 BGB für das Eltern-Kind-Verhältnis und § 1795 Abs. 3 BGB sowie § 1800 Abs. 1 BGB für das Vormundschaftsrecht.³² Eine Auswertung der aktuellen Literatur zeigt jedoch, dass, bezugnehmend auf ältere Rechtsprechung, z.B. im betreuungsrechtlichen Kontext nach wie vor die Besonderheiten des Fürsorgeverhältnisses nicht berücksichtigt werden und die Ansicht vertreten wird, eine Genehmigung sei zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft für den Betreuten „vorteilhaft, zweckmäßig und nützlich“ ist³³ und das Gericht neben den Wünschen auch das „objektiven Interesse“ des Betreuten zu beachten hat.³⁴

Dies weist auf ein weiteres Problem hin: Die Funktion der gerichtlichen Genehmigung ist mit dem Topos „Schutz des Betroffenen bei gefährlichen Rechtshandlungen der Fürsorgeperson“³⁵ nur sehr allgemein umschrieben. Unklar bleibt, wie dieser Schutz konkret erfolgen soll, wie er in das Verhältnis von Fürsorgeperson und Gericht einzuordnen ist und ob dabei zwischen den verschiedenen Fürsorgeverhältnissen unterschieden werden muss. Darüber hinaus existieren in zahlreichen Fällen Unsicherheiten bei den Strukturfragen der gerichtlichen Genehmigung.

Nicht zuletzt aufgrund der großen Bedeutung einer jeden Genehmigungsentcheidung für den Betroffenen untersucht diese Arbeit den Maßstab der gericht-

²⁹ S. für die rechtliche Betreuung unter § 4 IV. 1., für das Recht der Vorsorgevollmacht unter § 4 IV. 2.

³⁰ S. für das Eltern-Kind-Verhältnis unter § 4 V. 1., für das Vormundschaftsrecht unter § 4 V. 2.

³¹ S. hierzu insbesondere die Ausführungen zur Selbstständigkeit des rechtlichen Betreuers unter § 2 II. 2. b) aa), zur Selbstständigkeit des Vorsorgebevollmächtigten unter § 2 II. 3. b) aa), zur Selbstständigkeit der Eltern unter § 2 III. 2. b) aa) und zur Selbstständigkeit des Vormunds unter § 2 III. 3. b) aa).

³² Näher unter § 4 dieser Untersuchung.

³³ So jedenfalls noch *Kilian*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.1.2023, § 1855 BGB Rn. 17, wobei mittlerweile die Formulierung verwendet wird, ob die Genehmigung „interessenge-recht“ sei, s. *ders.*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.1.2024, § 1855 BGB Rn. 17.

³⁴ *M. Herberger*, in: jurisPK BGB, 10. Auflage, Stand: 14.2.2024, § 1855 BGB Rn. 71.

³⁵ *Löhnig*, Treuhand, S. 529; *Hilsmann*, S. 40 f.; *Möhring*, Vermögensverwaltung, S. 123; *Neuhausen* RNotZ 2003, 158, 170; *Weingarth-Theis*, S. 5 ff. m.w.N.

lichen Genehmigung in den einzelnen Fürsorgeverhältnissen. Um beurteilen zu können, inwieweit mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hinsichtlich der Genehmigungsmaßstäbe eine Rechtsänderung eingetreten ist, werden die neuen Genehmigungsvorschriften vor dem Hintergrund des bis zum 31.12.2022 geltenden Rechts betrachtet. Die Frage nach dem Maßstab der gerichtlichen Genehmigung kann nur beantwortet werden, wenn zuvor die Funktionen der gerichtlichen Genehmigung, d.h. die Frage nach ihren Aufgaben innerhalb des Familienrechts, und ihre rechtliche Struktur untersucht wurden. Daher stehen die Fragen nach den *Funktionen* der gerichtlichen Genehmigung,³⁶ ihrer *rechtlichen Struktur*³⁷ und dem *Maßstab* der gerichtlichen Genehmigung³⁸ im Mittelpunkt dieser Untersuchung.

Für die rechtliche Beurteilung dieser Fragen sind die Normen des materiellen Familienrechts von Bedeutung. Grundlage dieser Untersuchung ist das infolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts seit dem 1.1.2023 geltende Recht. Soweit an einzelnen Stellen für diese Untersuchung Unterschiede, hervorzuhebende Änderungen bzw. Klarstellungen im Vergleich zu der bis zum 31.12.2022 geltenden Rechtslage vorliegen, wird dies hervorgehoben. Um die Orientierung zu erleichtern, wird bei den für den Gegenstand dieser Untersuchung maßgeblichen Normen dargestellt, welche Normen durch die jeweilige Neuregelung abgelöst wurden. Die verwendete Rechtsprechung beruht auf der bis zum 31.12.2022 geltenden Rechtslage. Sie enthält vielfach grundlegende Entscheidungen, die auch nach der Reform Gültigkeit behalten bzw. für das Verständnis des geltenden Rechts von zentraler Bedeutung sind.

II. Gang der Untersuchung

Eine Arbeit über die gerichtlichen Genehmigungen im Familienrecht erfordert zunächst eine Untersuchung ihrer Funktionen (§ 2), wobei zwischen den einzelnen Fürsorgeverhältnissen, d.h. dem Betreuungsrecht, dem Recht der Vorsorgevollmacht, dem Eltern-Kind-Verhältnis und dem Vormundschaftsrecht, zu differenzieren ist. Damit ist die Grundlage für die nachfolgende Untersuchung der rechtlichen Struktur der gerichtlichen Genehmigung (§ 3) geschaffen. Die im Rahmen der Funktionen der gerichtlichen Genehmigung sowie ihrer rechtlichen Struktur erlangten Einsichten bilden das Fundament für die Überlegungen zum Maßstab der gerichtlichen Genehmigung in den verschiedenen Fürsorgeverhältnissen (§ 4). Eine thesenförmige Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse (§ 5) schließt die Untersuchung ab.

³⁶ Zu den Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Familienrecht s. unter § 2 dieser Untersuchung.

³⁷ Zu der rechtlichen Struktur der gerichtlichen Genehmigung s. unter § 3 dieser Untersuchung.

³⁸ Zum Maßstab der gerichtlichen Genehmigung s. unter § 4 dieser Untersuchung.

Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Familienrecht

I. Einführung

Im Bereich der rechtlichen Betreuung, des Eltern-Kind-Verhältnisses und der Vormundschaft hat der Gesetzgeber eine beträchtliche Anzahl personen- und vermögensrechtlicher Angelegenheiten, welche die Fürsorgeperson für den Betroffenen vornehmen möchte, unter gerichtliche Genehmigungsvorbehalte gestellt.¹ Auch das Recht der Vorsorgevollmacht sieht vor, dass ein Vorsorgebevollmächtigter in bestimmten personenrechtlichen Angelegenheiten eine gerichtliche Genehmigung einholen muss.²

Die Existenz der Genehmigungsvorbehalte wirft die Frage nach den Funktionen der gerichtlichen Genehmigung auf, d.h. nach ihren Aufgaben im Zusammenhang der jeweiligen Fürsorgeverhältnisse. Diesbezügliche Ausführungen beschränken sich häufig auf die allgemein gehaltene Feststellung, dass die gerichtliche Genehmigung dem Schutz des Betroffenen in wichtigen Angelegenheiten dient.³ Die Ermittlung der Funktionen der gerichtlichen Genehmigung ist notwendige Bedingung für eine Analyse ihrer rechtlichen Struktur und für die Beant-

¹ S. hierzu die Zusammenfassung der Genehmigungstatbestände in alphabetischer Reihenfolge in der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geltenden Fassung bei *Weingarth-Theis*, S. 405 ff. Für einen Überblick der Genehmigungstatbestände in alphabetischer Reihenfolge nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Bereich der Betreuung und Bevollmächtigung s. *Fiala*, S. 73 ff.

² S. § 1829 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1–2 BGB für die Genehmigungspflicht der Einwilligung des Bevollmächtigten bei ärztlichen Maßnahmen; § 1831 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 S. 1 BGB für die Genehmigungspflicht der Einwilligung des Bevollmächtigten hinsichtlich der freiheitsentziehenden Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie § 1832 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BGB für die Genehmigungspflicht der Einwilligung des Bevollmächtigten in ärztliche Zwangsmaßnahmen. Die diesbezügliche Vollmacht muss schriftlich erteilt werden und die betreffenden Maßnahmen ausdrücklich umfassen, s. § 1820 Abs. 2 Nr. 1–3 BGB. In dem Diskussionsprozess, der dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgeschaltet war, wurden weitere Genehmigungspflichten im Recht der Vorsorgevollmacht in Betracht gezogen, z.B. für Immobiliengeschäfte oder die Aufgabe von Wohnraum. Letztlich haben sich die meisten Experten dagegen ausgesprochen, s. BT-Drs. 19/24445, S. 244 f.

³ *Löhnig*, Treuhand, S. 529; *Weingarth-Theis*, S. 5; *Hilsmann*, S. 40 f.; *Möhring*, Vermögensverwaltung, S. 123; *Neuhausen* RNotZ 2003, 158, 170.

wortung der Frage, welcher Maßstab der gerichtlichen Genehmigung den verschiedenen Fürsorgeverhältnissen zugrunde liegt.⁴ Aus diesem Grund bedürfen die Funktionen der gerichtlichen Genehmigung einer vertieften Untersuchung.

Um die Charakteristika der jeweiligen Rechtsinstitute zu berücksichtigen, werden die Funktionen der gerichtlichen Genehmigung für die einzelnen Fürsorgeverhältnisse separat ermittelt (II.–III.). Für das Erwachsenenschutzrecht werden nach einigen Vorüberlegungen (II. 1.) die Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Betreuungsrecht (II. 2.) und im Recht der Vorsorgevollmacht (II. 3.) untersucht. Im Bereich des Kindschaftsrechts werden im Anschluss an die Vorüberlegungen (III. 1.) die Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Eltern-Kind-Verhältnis (III. 2.) und im Vormundschaftsrecht (III. 3.) analysiert.

Grundlagen der Überlegungen sind das Ziel des jeweiligen Rechtsinstituts sowie die Aufgaben, welche die Fürsorgeperson und das Gericht *de lege lata* übernehmen. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse werden die Funktionen der gerichtlichen Genehmigung in dem jeweiligen Fürsorgeverhältnis ermittelt. Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts enthält keine grundlegenden Änderungen hinsichtlich der Ziele der Fürsorgeverhältnisse sowie der Kompetenzverteilung zwischen der Fürsorgeperson und dem Gericht, sondern vielmehr zahlreiche Klarstellungen bzw. Randkorrekturen.⁵ Soweit es für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit von Bedeutung ist, werden diese Änderungen kenntlich gemacht.

Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst (IV.).

II. Funktionen der gerichtlichen Genehmigung im Erwachsenenschutzrecht

1. Vorüberlegungen

Das BGB geht davon aus, dass Volljährige grundsätzlich für sich selbst sorgen können und keines besonderen Schutzes bedürfen. Aber auch volljährige Personen können aus verschiedenen Gründen in ihrer Fähigkeit, die eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, eingeschränkt sein. Wenn ein Volljähriger seine Angelegenheiten aufgrund einer Krankheit oder Behinderung⁶ ganz oder teil-

⁴ S. zur rechtlichen Struktur der Genehmigung unter § 3 und zum Maßstab der gerichtlichen Genehmigung in den verschiedenen Fürsorgeverhältnissen unter § 4.

⁵ S. hierzu BT-Drs. 19/24445, S. 2 ff.

⁶ Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurden die Beschränkungen auf eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung in § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. gestrichen, um Diskriminierungen zu vermeiden. In § 1814 Abs. 1 BGB wird ausschließlich an eine Krankheit oder Behinderung angeknüpft. Dies soll der Gesetzesbegründung zufolge keine Erweiterung der Betreuungsanlässe bedeuten, vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 230 f.; kritisch *Schwab* FamRZ 2023, 1, 3.

Sachregister

- Anzeigepflicht 103ff., 159
ärztliche Maßnahme 9, 39, 43, 48, 122ff., 129, 132
- Einwilligung *Siehe* Einwilligung
 - Einwilligungsfähigkeit *Siehe* Einwilligungsfähigkeit
 - Stellvertretung *Siehe* Stellvertretung
- Aufklärung 121f.
Aufsicht und Kontrolle des Betreuungs- und Familiengerichts 70, 72f., 104, 158f.
- Des Betreuungsgerichts über die Tätigkeit des Betreuers 21ff., 27, 41, 117, 128
 - Des Betreuungsgerichts über die Tätigkeit des Bevollmächtigten 34, 38, 41f.
 - Des Familiengerichts über die Ausübung der elterlichen Sorge 50f., 53, 69f.
 - Des Familiengerichts über die Tätigkeit des Vormunds 61f., 68ff., 144f.
- Außenverhältnis 20, 37, 92, 102f.
Auslegung der Genehmigungstatbestände *Siehe* Genehmigung
Autonomie *Siehe* Selbstbestimmung
- Behandlungswünsche 122f., 132f.
Beratung und Unterstützung des Betreuungs- und Familiengerichts 73
- Des Betreuungsgerichts gegenüber dem Betreuer 25ff., 30, 42
 - Des Betreuungsgerichts gegenüber dem Bevollmächtigten 38ff., 41f.
 - Des Familiengerichts gegenüber dem Vormund 63f., 68
 - Des Familiengerichts gegenüber den Eltern 52
- Betreuer
- Aufgaben des Betreuers 18ff.
 - Selbstständigkeit des Betreuers *Siehe* Selbstständigkeit des Betreuers
- Betreuung
- Aufgaben des Betreuers *Siehe* Betreuer
 - Erforderlichkeit *Siehe* Erforderlichkeit
 - Ziel der rechtlichen Betreuung 10, 15ff., 22, 29f., 41, 70, 111, 120, 157
- Betreuungsgericht
- Aufsicht und Kontrolle *Siehe* Aufsicht und Kontrolle
 - Beratung und Unterstützung *Siehe* Beratung und Unterstützung
- Betreuungsverfügung 119
Betreuungsvermeidung 1, 11, 38
Betroffener (Begriff) 2
Bevollmächtigter
- Aufgaben des Bevollmächtigten 31ff.
 - Selbstständigkeit des Bevollmächtigten *Siehe* Selbstständigkeit des Bevollmächtigten
- Doppelbevollmächtigung 100f.
Doppelkompetenz 13f.
Doppelnatur der gerichtlichen Genehmigung *Siehe* Genehmigung
- Einseitige Rechtsgeschäfte *Siehe* Rechtsgeschäfte
Einwilligung 2, 9, 12f., 39, 43f., 67, 77, 124ff., 129, 132, 146
Einwilligungsfähigkeit 11f., 16, 43, 122, 132
Einwilligungsvorbehalt 12
Elterliche Sorge
- Aufgaben der Eltern *Siehe* Eltern

- Elternrecht 7, 46, 50, 53f., 69, 71, 79, 135, 137, 143, 151, 153
- Ziel der elterlichen Sorge 10, 45ff., 69ff., 134, 157
- Eltern
 - Aufgaben der Eltern 47ff.
 - Selbstständigkeit der Eltern *Siehe* Selbstständigkeit der Eltern
- Elternrecht *Siehe* Elterliche Sorge
- EMRK 7, 33, 49, 60, 79, 81, 155, 161
- Enumeration der Genehmigungstatbestände *Siehe* Genehmigung
- Erbschaftsausschlagung 84ff., 94
- Erforderlichkeit 11ff., 19f., 27, 34f., 43f., 50, 52, 71, 85, 93f., 96, 104, 124, 159
- Ermessen 21, 33, 49f., 59f., 62, 108, 131, 137, 147
- Erziehung 19, 32, 45ff., 51f., 54, 56ff., 63, 65, 68f., 71, 134, 138, 149, 157
- Europäische Menschenrechtskonvention *Siehe* EMRK
- Freiheitsentziehung 67, 101, 126, 129
- Fremdbestimmung 27, 29f., 33, 41, 48, 59
- Funktionen der gerichtlichen Genehmigung 7, 9ff., 70ff.
 - Im Betreuungsrecht 27ff., 41f.
 - Im Kindschaftsrecht 53ff., 69f.
 - Im Recht der Vorsorgevollmacht 39ff., 41f.
 - Im Vormundschaftsrecht 66ff., 69f.
- Fürsorgeperson (Begriff) 2
- Genehmigung
 - Außengenehmigung 87, 101ff., 105, 159
 - Auslegung der Genehmigungstatbestände 81ff., 98, 142, 151
 - Doppelnatur der gerichtlichen Genehmigung 87ff.
 - Enumeration der Genehmigungstatbestände 78ff., 82, 86, 105, 158
 - Funktionen der gerichtlichen Genehmigung *Siehe* Funktionen der gerichtlichen Genehmigung
 - Genehmigungsbeschluss 5f., 12, 28, 36, 97f.
 - Genehmigungserfordernis 14, 34, 39, 40, 73, 76, 82, 143
 - Genehmigungsfähigkeit 110
 - Genehmigungsfreiheit 79, 82, 85f.
 - Genehmigungspflicht 3, 5, 9, 13, 27ff., 36, 39f., 44, 76, 79f., 82f., 84ff., 89, 91, 105, 107, 110, 124f., 127, 148, 158
 - Innengenehmigung 27, 101ff., 159
 - Maßstab der gerichtlichen Genehmigung *Siehe* Maßstab der gerichtlichen Genehmigung
 - Nachträgliche gerichtliche Genehmigung 77, 91, 94, 96ff.
 - Rechtskraft 94, 97ff.
 - Rechtsnatur der Genehmigung 87ff.
 - Staatlicher Hoheitsakt der freiwilligen Gerichtsbarkeit 87, 89, 91, 104, 158
 - Teleologische Reduktion einer Genehmigungspflicht 84ff., 105
 - Terminus „Genehmigung“ im Familienrecht 77f.
 - Vorherige gerichtliche Genehmigung 77, 93, 95f.
 - Wirksamwerden genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte 90ff.
- Generalklausel 78f.
- Gesamtabwägung 5f., 112f., 128, 154, 160
- Geschäftsfähigkeit 11ff., 16, 42f., 118, 122, 130f.
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 4ff., 9f., 23ff., 27, 30, 37, 44, 52, 57, 62, 63f., 75f., 88, 96, 108f., 111, 116, 128f., 134, 141f., 148ff., 153, 155, 159, 161
- Gesundheitsangelegenheiten 112, 116, 121ff., 129, 132ff.
- Grundverhältnis *Siehe* Vorsorgeverhältnis
- Haftung 29, 40, 55, 67f., 102f., 145
- Handlungsfähigkeit, rechtliche 11, 17f., 20, 29, 33, 38, 41, 43, 47f., 52, 58, 65, 68, 157
- Innengenehmigung *Siehe* Genehmigung
- Innenverhältnis 12, 20, 29, 31, 37, 102f., 112, 125f., 133, 159

- Interesse *Siehe* Wohl und Interessen des Betreuten
- Kindeswohl 7, 49ff., 69f., 73, 135ff., 152ff., 158, 160
- Kontrollbetreuer 34ff., 42
- Kontrolle *Siehe* Aufsicht und Kontrolle
- Letztentscheidungskompetenz der Fürsorgeperson 78, 91ff., 96ff., 100f.
- Maßstab der gerichtlichen Genehmigung 4ff., 107ff., 153ff., 159ff.
- Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Betreuungsrecht 22, 111ff., 133f., 153ff., 159ff.
 - Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Eltern-Kind-Verhältnis 135ff., 152ff., 159ff.
 - Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Recht der Sorgerevollmacht 129ff., 133f., 153ff., 159ff.
 - Maßstab der gerichtlichen Genehmigung im Vormundschaftsrecht 62, 144ff., 152ff., 159ff.
- Menschenwürde 1, 15, 45, 50, 56
- Mindeststandard 136f.
- Missbrauch der Vertretungsmacht 33f., 38ff.
- Mündelwohl 7, 59f., 63f., 67f., 72f., 97, 145ff., 152ff., 158, 160
- Mutmaßlicher Wille 6f., 22, 33, 35, 72, 115, 120ff., 130ff., 158, 160
- Nachträgliche gerichtliche Genehmigung *Siehe* Genehmigung
- Nützlichkeitserwägungen *Siehe* Zweckmäßigkeitserwägungen und Nützlichkeitserwägungen
- Patientenverfügung 120, 122f., 132f.
- Pflegschaft 2, 4
- Pflichtwidrigkeit
- Der Eltern 135f., 138ff., 152f.
 - Des Betreuers 20f., 23f., 28ff., 109, 113ff., 126, 134
 - Des Bevollmächtigten 129ff., 134
 - Des Vormunds 62, 66f., 69f., 72, 109, 144ff., 152f.
- Recht der Sorgerevollmacht *Siehe* Sorgerevollmacht
- Rechtliche Betreuung *Siehe* Betreuung
- Rechtsgeschäfte 2, 7, 11, 13, 43f., 48, 53, 77, 79, 84, 87ff., 91ff., 102, 104, 107, 109, 111, 140ff., 149f.
- Einseitige Rechtsgeschäfte 93f.
 - Wirksamwerden genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte 91ff.
 - Zweiseitige Rechtsgeschäfte 94ff.
- Rechtsnatur der Genehmigung *Siehe* Genehmigung
- Rechtspfleger 5, 88, 91, 105, 113, 159
- Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts *Siehe* Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Richter 5, 35, 88, 91, 105, 112f., 159
- Selbstbestimmung 6f., 15ff., 20, 27f., 29ff., 40ff., 46ff., 55, 70ff., 80, 98f., 111, 119, 133f., 143, 157
- Selbstständigkeit der Fürsorgepersonen 7, 70ff., 78ff., 83, 86, 92, 95, 97f., 103, 105, 108, 154f., 158ff.
- Der Eltern 7, 49f., 52f., 55, 69ff., 79, 134, 153
 - Des Betreuers 7, 20f., 26f., 29, 41, 70ff., 79, 113, 128
 - Des Bevollmächtigten 7, 33, 41, 70ff.
 - Des Vormunds 7, 59f., 64ff., 70ff., 79, 134, 144, 150ff., 153
- Stellvertretung 13, 19f., 27, 32, 44, 123, 155
- Treuhand 59, 70, 139, 145f.
- UN-BRK 17f., 22, 33, 118, 125
- Unterstützung *Siehe* Beratung und Unterstützung
- Verhinderungsbetreuer 24
- Vertretungsmacht 1f., 20, 27f., 32, 44, 51, 53, 62, 66, 72f., 79f., 87ff., 95, 102f., 105, 133, 159
- Vollmachtgeber 7, 12, 31ff., 41, 71ff., 111, 129ff.
- Vorherige gerichtliche Genehmigung *Siehe* Genehmigung

- Vormund
- Aufgaben des Vormunds 58ff.
 - Selbstständigkeit des Vormunds *Siehe* Selbstständigkeit des Vormunds
- Vormundschaft
- Aufgaben des Vormunds *Siehe* Vormund
 - Ziel der Vormundschaft 10, 22, 56ff., 69, 134, 145ff., 157
- Vorsorgevollmächtigter *Siehe* Bevollmächtigter
- Vorsorgender *Siehe* Vollmachtgeber
- Vorsorgeverhältnis 31ff., 41, 73, 111, 129f.
- Vorsorgevollmacht 1, 9, 11, 30ff., 70ff., 111, 129
- Gleichwertigkeit der Vorsorgevollmacht 31
 - Präzedenz der Vorsorgevollmacht 31
 - Widerruf der Vorsorgevollmacht 36
 - Ziel der Vorsorgevollmacht 10, 30ff., 41, 70f., 111, 157
- Weisung 20, 32f., 61, 73, 130f., 154
- Wille 15, 33, 35, 41, 43, 72, 121, 123ff., 127, 130ff., 139, 142, 146, 149, 158, 160
- Mutmaßlicher Wille *Siehe* Mutmaßlicher Wille
- Wohl
- Kindeswohl *Siehe* Kindeswohl
 - Müdelwohl *Siehe* Müdelwohl
 - Wohl und Interessen des Betreuten *Siehe* Wohl und Interesse des Betreuten
- Wohl und Interessen des Betreuten 5, 112f., 115, 118, 121, 126ff., 154, 160
- Wunschbefolgungspflicht 114f., 120, 128
- Abweichung 115, 131
- Wünsche 5f., 15, 21ff., 28, 30, 37, 42, 72, 109, 112, 114f., 117ff., 130ff., 154, 160
- Zwangsgeld 62
- Zwangmaßnahmen 1, 39, 127, 129
- Zwangsversteigerung 83f.
- Zweckmäßigungs- und Nützlichkeits-
erwägungen 5f., 107, 112f., 134, 143f.,
152ff., 160
- Zweiseitige Rechtsgeschäfte *Siehe*
Rechtsgeschäfte